

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 20. März 1992

59. Stück

151. Verordnung: Änderung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983

152. Verordnung: Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht

153. Verordnung: Änderung der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten

151. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 geändert wird

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

Die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 740/1990, wird wie folgt geändert:

Die Tarifpost 17 lautet:

„17. Erteilung

- a) einer Meldeauskunft (§ 18 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992) 20
- b) einer Meldebestätigung (§ 19 Meldegesetz 1991) 20
- c) einer Auskunft gemäß § 20 Meldegesetz 1991
 - aa) für die erste in die Auskunft aufzunehmende Person 50
 - bb) für jede weitere in die Auskunft aufzunehmende Person 20“

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Ettl	Löschnak	Michalek	Fasslabend
Fischler	Feldgrill-Zankel	Scholten	Streicher

152. Verordnung des Bundesministers für Inneres über Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 510/1974, 335/1979, 135/1986 und 190/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Angehörige der United Nations, Protection Force (UNPROFOR), die gemäß der Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 21. Februar 1992 in das Gebiet, das die SFR Jugoslawien am 1. Jänner 1991 umfaßte, entsandt werden, sind von der Sichtvermerkplicht befreit.

Dies gilt auch für Angehörige der United Nations Military Liaison Group, welche im Auftrag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im obgenannten Gebiet eingesetzt werden.

Löschnak

153. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten geändert wird

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler sowie dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten, BGBl. Nr. 688/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden folgende Ziffern 12 und 13 angefügt:

„12. Als

- a) 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Verwaltung von für den

lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen CAD- bzw. CAD/CAM-Geräten sowie die in diesem Zusammenhang durchzuführende Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek, wenn 5 bis 10 Geräte betreut werden,

- b) 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II, wenn 11 bis 20 Geräte betreut werden,
 - c) 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II, wenn mehr als 20 Geräte betreut werden.
13. Als
- a) 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Verwaltung der Unterrichtsmittel für den Unterricht in Informatik an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek, wenn bis zu 10 Mikrocomputer betreut werden,
 - b) 3,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II, wenn 11 bis 25 Microcomputer betreut werden,
 - c) 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungs-

gruppe II, wenn mehr als 25 Microcomputer betreut werden.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in § 1 Z 5 bis 13 genannten Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) betraut, so ist die in diesen Ziffern bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen.

(2) § 1 Abs. 1 Z 12 und 13 ist nicht anzuwenden, wenn für die Verwaltung von CAD- bzw. CAD/CAM-Geräten bzw. für die Verwaltung der Unterrichtsmittel für den Unterricht in Informatik an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien ein eigener Verwaltungsbediensteter bestellt ist.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) § 1 Z 12 und Z 13 sowie § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 153/1992 treten mit 1. September 1991 in Kraft.“

Scholten